

Amtsblatt Chemnitz

Radweg S. 2

Weitere Fördermittel für den Premiumradweg nach Wüstenbrand wurden übergeben.

Chemnitz2025 S. 3

Die Parade der Apfelbäume »WE PARAPOM!« beginnt an der Albert-Einstein-Grundschule.

»Kein Schlusstrich!« S. 4

Chemnitz beteiligt sich am bundesweiten Theaterprojekt zum NSU-Komplex.

»Macher der Woche« S. 5

Der künstlerische Leiter der Chemnitzer Singakademie, Andreas Pabst, ist ein »Macher«.

Carlowitz-Preis S. 6

Die sächsische Nachhaltigkeitskonferenz mit Preisverleihung findet am 5./6. November statt.

Eisschnelllaufbahn eröffnet

Eislaufen auf neuer Bahn

Am 24. Oktober eröffnete Oberbürgermeister Sven Schulze gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Eissport und Freizeit GmbH (EFC), Sascha Brandt, sowie den bauausführenden Unternehmen und den Vereinen die sanierte Eisschnelllaufbahn.

Im März 2020 begannen die Abrissarbeiten an der alten Eisschnelllaufbahn. Die rund 50 Jahre alte Sportstätte wurde durch eine neue, wettkampftaugliche Anlage ersetzt. Zudem erhielt das Eisoval eine zusätzliche Innenfläche. Diese kann im Winterbetrieb als Eishockeyfläche und im Sommerbetrieb als Rollhockeyfläche genutzt werden. Entgegen der ursprünglichen Planungen musste auf das Dach der Anlage vorerst verzichtet werden.

Grund war die verschlechterte Haushaltslage der Stadt durch die Coronapandemie. Die Voraussetzungen für einen nachträglichen Aufbau wurden aber geschaffen.

Die Inbetriebnahme verschob sich um ein Jahr, da während der Abrissarbeiten mit Asbest belastete Materialien gefunden worden waren, die eine zeitaufwendige Entsorgung nach sich zogen.

An der Eisschnelllaufbahn bestand dringender Handlungsbedarf, um die Sportförderung im Breiten- und Leistungssport (Bundstützpunkt) und der Nachwuchsförderung zu gewährleisten.

Die Bahn wurde nun entsprechend den aktuell gültigen Anforderungen als wettkampftaugliche Trainingsstätte hergerichtet.

Die Kosten für die Sanierung der 400-Meter-Bahn betragen insgesamt rund 12 Millionen Euro, davon sind 3,7 Millionen Euro Fördermittel vom Bund. ■



Foto: Andreas Seidel

Kulturhauptstadt 2025: »Purple Path« trifft »Cosmic Kiss«

Reisenussknacker Wilhelm fliegt ins All

Am 31. Oktober um 7.21 Uhr soll der ESA-Astronaut Matthias Maurer voraussichtlich ins Weltall starten. An Bord der Internationalen Weltraumstation ISS trifft er den Reise-Nussknacker »Wilhelm« aus der Fächtner-Werkstatt in Seiffen.

Der Nussknacker ist bereits im August mit Hilfe des Chemnitzer Teams für die Kulturhauptstadt Europas 2025 ins Weltall geflogen.

Die Begegnung wird am Sonntag in Seiffen gefeiert.

Es soll ein Gruß aus der Region in alle Länder der Erde und die weiteren 33 Gemeinden im Erzgebirge und in Mittelsachsen hinausgehen, die sich im Regional-Programm der Kulturhauptstadt Europas 2025 zum Purple Path verbunden haben. Die Feier beginnt am Sonntag, 6.40 Uhr in der Seiffener Bergkirche. Pfarrer Michael Harzer wird die Weltraum-Mission »Cosmic Kiss« mit göttlichem Segen begleiten. Anschließend wird der Start von Matthias Maurer live übertragen. Wilhelm, der reisende Miniatur-Nussknacker, flog bereits am 29. August mit dem Transport-Shuttle CRS 23. Nun wird Wilhelm den Astronauten Matthias Maurer in der Raumstation treffen, um ihn auf



dessen Mission zu begleiten. Dabei soll der Nussknacker die Menschen später am weihnachtlich erleuchteten

Purple Path mit seinen 33 Städten und Dörfern in der Kulturregion Chemnitz grüßen.

Im Jahr 1870 fertigte Wilhelm Friedrich Fächtner den ersten aus einem Stück Holz gedrehten Nussknacker, wie er heute bekannt ist. Sein Ur-Ur-Enkel Markus Fächtner führt nun diese Tradition fort. 2016 entwickelte er den nur 15 Zentimeter großen, nach seinem Vorfahren benannten Nussknacker. Dieser tourt seither mit Freunden Fächtners um die Welt. Bis heute hat der kleine Reise-Nussknacker mehr als 50 Länder auf allen Kontinenten der Erde bereist. Es fehlt ihm nur noch das Weltall – ein Traum, der sich nun erfüllt. ■

Foto: Markus Fächtner

www.space-service-intl.com/raumfahrtmuseum/

Grusel im Kuchwald

Am 31. Oktober wird es gespenstisch im Kuchwald. Ab 13 Uhr rückt die Parkeisenbahn zu Gespensterfahrten aus – Kinder im Gespensterkostüm haben Freifahrt. Ab 14 Uhr findet das Kürbisfest der Kuchwaldbühne statt und es können Lampions gebastelt werden. 18.30 Uhr beginnt dann der Lampionumzug durch den Kuchwald. ■

Turmblasen

Die Posaunenchöre der Kirchgemeinden aus Chemnitz und Umgebung spielen jeden Samstag auf dem Balkon des Turmes des Alten Rathauses. Die nächsten Termine sind der 30. Oktober und der 6. November, jeweils von 9.30 Uhr. Die Tradition des Turmblasens wurde vom langjährigen Chemnitzer Türmer Stefan Weber († 2015) ins Leben gerufen. ■

OB Schulze lädt zur Bürgersprechstunde ein

Am 11. November von 15 bis 17 Uhr hält Oberbürgermeister Sven Schulze die nächste Bürgersprechstunde. Bürger:innen können sich mit ihren Anliegen direkt an ihn wenden. Die Gespräche werden jeweils etwa zehn Minuten dauern. Sofern es die pandemische Situation zulässt, ist die Sprechstunde wieder im Rathaus – unter Beachtung der 3G-Regel möglich. Die Anmeldung

ist am 1. November von 10 bis 16 Uhr unter ☎ 0371 488 1512 oder per E-Mail an buergerbuero@stadt-chemnitz.de möglich. Es wird um Verständnis gebeten, dass nur eine begrenzte Anzahl an Terminen für die Bürgersprechstunde zur Verfügung steht. So kann es vorkommen, dass nicht allen Bürger:innen eine Vorsprache ermöglicht werden kann. ■

Marx im Rathaus

Die Ausstellung »DENKmal Karl Marx. Propagiert, verschmäht, vermarktet – ein Monument und seine Stadtgeschichte« kann ab sofort im Ausstellungsraum des Chemnitzer Rathauses angeschaut werden. Sie ist bis zum 13. Dezember immer montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 16 Uhr geöffnet. ■

8,6 Millionen Euro Fördermittel für Radweg Wüstenbrand

Baubürgermeister Michael Stötzer hat am Dienstag weitere Fördermittel für den Premiumradweg nach Wüstenbrand entgegengenommen.

Für den Bau des Premiumradweges Wüstenbrand – Küchwald erhält die Stadt Chemnitz eine Förderung von insgesamt mehr als 8,6 Millionen Euro. Baubürgermeister Michael Stötzer hat die Fördersumme am vergangenen Mittwoch von Torsten Stanko vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr entgegengenommen.

Mit der Zuwendung können der Bauabschnitt 3.0 von der Kalkstraße bis zur Rudolf-Krahl-Straße sowie der Bauabschnitt 2.1 von der Riedstraße bis über die Kalkstraße gebaut werden. Zum Bauabschnitt 2.1 gehört auch eine Fahrradbrücke zur nahtlosen Überquerung der Kalkstraße.

Als die Stadt Chemnitz im Oktober 2018 die ehemalige Eisenbahnstrecke Küchwald – Wüstenbrand erwarb, stand schnell fest, dass sie zum Radweg umgebaut werden soll. Die Planung des Premiumradweges auf der etwa 13,5 Kilometer langen Strecke gliedert sich in vier Hauptabschnitte: Der erste Bauabschnitt verläuft von Wüstenbrand nach Grüna, der zweite von Grüna bis über die Kalkstraße. Im dritten Bauabschnitt wird von der Kalkstraße bis zur Paul-Jäkel-Straße gebaut, der vierte Bauabschnitt umfasst den Abschnitt von der Paul-Jäkel-Straße zum Küchwald.

Im gesamten Verlauf der ehemaligen Bahntrasse wurden die Schienen und Schwellen entfernt. Mit dieser Gesamtmaßnahme wird die Südwest-, Nord- und Ringroute des Radverkehrsnetzes der Stadt Chemnitz



So soll die Fahrradbrücke über die Kalkstraße künftig aussehen.

an den geplanten Premiumradweg angebunden. Damit kann der Radverkehr künftig unabhängig vom öffentlichen Verkehr von Hohenstein-Ernstthal bis nach Chemnitz fließen und ist eine sichere, attraktive Mitte-West Verbindung für Radfahrer:innen.

Der Bauabschnitt 3.0 von der Kalkstraße bis zur Rudolf-Krahl-Straße wird mit einer Länge von rund 1,4 Kilometern umgesetzt. Die geplante Asphaltoberfläche der vier Meter breiten Fahrbahn ermöglicht komfortables und sicheres Fahren bei jedem Wetter.

An den in Abschnitt 3.0 vorhandenen vier Brücken sind bauliche Maßnahmen erforderlich: Die Brücken erhalten eine Fahrbahnplatte, die an diesen Stellen eine Fahrbahnbreite von 3,8 Meter ermöglicht. Zudem werden Absturzsicherungen und Bauwerksentwässerungen angebracht oder instandgesetzt. Das vorhandene Natursteinmauerwerk bleibt erhalten, wird jedoch ge-

säubert. Lockere Stellen werden ausgebessert und mit einem Graffiti-Schutz versehen. Für diesen Bauabschnitt wurden Gesamtkosten von knapp 3,1 Millionen Euro veranschlagt. Bund und Freistaat beteiligen sich mit einer Förderung in Höhe von rund 2,58 Millionen Euro. Der Bauabschnitt 2.1 von der Kalkstraße bis zur Rudolf-Krahl-Straße wird mit einer Länge von rund 2,8 Kilometern umgesetzt. Dieser schließt sich in westliche Richtung an den Bauabschnitt 3.0 an. Die Asphaltoberfläche für die Fahrbahn wird ebenfalls vier Meter breit sein. Zur niveaufreien Kreuzung wurde eine Brücke über die Kalkstraße und einem angrenzenden Feld geplant. Die optisch extrem schlanke Brücke in Verbindung mit dem schrägen Pylon erzeugt einen markanten Eingang zur Stadt Chemnitz von der Autobahnabfahrt Rottluff der A 72 in Richtung Innenstadt.

Für diesen Bauabschnitt wurden Gesamtkosten von reichlich 6,9 Millio-



Übergabe: Baubürgermeister Michael Stötzer nimmt die Fördermittel für den Radweg von Torsten Stanko entgegen. Foto: Georg Dostmann

nen Euro veranschlagt, die Förderung durch Bund und Land Sachsen beläuft sich auf knapp 6,1 Millionen Euro.

Den Streckenverlauf des neuen Radwegs nach Wüstenbrand sowie zusätzliche Informationen gibt es unter: www.chemnitz.de/radverkehr

Einwohnerversammlung: Weitere Fragen und Antworten

Am 15. Oktober hatte die Stadt Chemnitz zu einer Einwohnerversammlung eingeladen.

Bei einem Podiumsgespräch haben der Oberbürgermeister, die Bürgermeister sowie Dr. Thomas Grünwald vom Klinikum Chemnitz Fragen beantwortet.

Fragen an Oberbürgermeister Sven Schulze

Was ist in den kommenden Jahren geplant und was sind die größten Herausforderungen im Zuge einer positiven Entwicklung unserer Innenstadt?
Oberbürgermeister Sven Schulze: »Die Herausforderungen sind, wie in vielen anderen Innenstädten auch,

vielfältig. Der Onlinehandel hat in letzter Zeit großen Zulauf erhalten, daher muss der Einzelhandel vor Ort gestärkt werden. Es geht aber nicht nur ums Einkaufen: Die Innenstadt muss erlebnisorientierter werden, wo auch Kultur, Veranstaltungen und Gastronomie zur Belebung beitragen. Dies ist eine große Herausforderung. Dafür braucht es umfangreiche Kooperationen mit Eigentümern, Händlern und Unternehmern. Auch Schnittstellen zu Themen wie Verkehr und Wohnen sind zu berücksichtigen. Der Kaufhof spielt eine wichtige Rolle, hier erwarten wir in Kürze das neue Konzept. Insgesamt sind viele Wege zu beschreiten, um die Innenstadt zu stärken.«

Fragen an Dr. Thomas Grünwald:

Bei mir (Alter 42) liegt die Zweitimpfung aufgrund beruflicher Priorisie-

rung bereits länger als sechs Monate zurück. Weshalb bekomme ich keine Boosterimpfung und kann mich somit in der kommenden Wintersaison nicht schützen?

Dr. Thomas Grünwald: »Man hört oft davon, dass die Immunität im Laufe der Zeit nachlässt. Aktuell betrifft das vor allem Personen über 70 Jahre oder Menschen mit eingeschränktem Immunsystem, z. B. auf Grund von Vorerkrankungen oder angeborenen Immunschwächen. In diesen Fällen geht man davon aus, dass die bereits erfolgten Impfungen noch keinen entsprechend hohen Schutz bewirkt haben. Für diese Menschen gibt es aktuell eine Booster-Empfehlung. Alle anderen geimpften Personengruppen haben noch einen ausreichend großen Schutz. Die Empfehlungen für Boosterimpfungen werden jedoch ständig neu betrachtet und an die aktuelle Situation angepasst. Man erwünscht

sich von diesen eine langfristige Erhöhung der Immunität und eine Verbreiterung der Immunantwort. Diese soll auch mit Virusveränderungen umgehen können. Schwerwiegende Impfdurchbrüche treten aktuell nur sehr selten auf und sind vor allem durch geschwächte Immunsysteme, hohes Alter oder auch Vorerkrankungen begründet. Daher wird eine Booster-Impfung derzeit nur für diese Personengruppen empfohlen. Im kommenden Jahr wird eine Boosterempfehlung sicher auch für weitere Personengruppen kommen. Da spielen unter anderem auch künftige Impfstoffklassen eine Rolle. Das Ziel ist eine langfristige, robuste Immunität, man möchte ja nicht alle sechs Monate boostern müssen.«

Mein Arzt rät mir, Impfungen nicht parallel durchführen zu lassen. In den Medien liest man das Gegenteil. Was ist Ihre Meinung?

»Grundsätzlich schützt die Grippe- und Coronaschutzimpfung nicht gegen Grippe. Man muss sich für einen Schutz gegen beides impfen lassen. Es können beide Impfungen parallel geimpft werden, ohne dass vermehrt Nebenwirkungen auftreten. Es gibt mittlerweile viele Erfahrungen aus Großbritannien und den USA. Die 14 Tage Abstand zwischen Grippe- und Coronaimpfung, die früher oft genannt wurden, sind nicht erforderlich. Die zeitliche Nähe beider Impfungen ist aber auch kein Muss. Die individuelle Entscheidung sollte man mit seinem Hausarzt treffen.«

Wer die Versammlung anschauen möchte, findet sie weiterhin auf www.chemnitz.de/einwohnerversammlung. Dort sind außerdem alle Fragen und Antworten der Versammlung nachzulesen.

Auf dem Weg zu Chemnitz2025

Thema: Die Parade der Apfelbäume: »WE PARAPOM!«

Es ist das erste große Kunstprojekt für die Europäische Kulturhauptstadt Chemnitz 2025: »WE PARAPOM! – die Parade der Apfelbäume«, die sich bis 2025 durch die ganze Stadt ziehen soll.

Am 6. November ab 11 Uhr nimmt das Projekt seinen öffentlichen Lauf. Auf dem Parkplatz der Albert-Einstein-Grundschule in der Max-Türpe-Straße in Markersdorf hat die Künstlerin Folke Köbberling gemeinsam mit Projektpartner:innen mit Hammer und Meißel das Gelände aufgebrochen, um Platz für Apfelbäume zu schaffen. Die Künstlerin verweist damit auf die Probleme, die mit der Flächenversiegelung einhergehen. Ebenso zeigt es, wie schwer solche Prozesse umzukehren sind.

Um 14 Uhr wird Oberbürgermeister Sven Schulze zusammen mit dem sächsischen Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Wolfram Günther, sowie mit den Künstler:innen auf dem Terra Nova Campus die ersten von zwölf Apfelbäumen pflanzen. Gegen 16 Uhr schließt die Auftaktveranstaltung mit einer vielstimmigen Performance von Anwohner:innen, Besucher:innen und Künstler:innen an der Albert-Einstein-Grundschule. Auch hier sind Chemnitzer:innen eingeladen, am Sprechchor der Performance mitzuwirken. Die gemeinsamen Proben beginnen 15 Uhr auf dem Parkplatz der Albert-Einstein-Grundschule. Zwischen den beiden Orten fährt an diesem Tag ein kostenloses Shuttle. Weitere Apfelbäume werden bald überall in der Stadt gepflanzt.

Die Künstlerin Barbara Holub aus Österreich kuratiert die europäische



So wie bei ihrem Projekt 2017 wird es bald auch in Chemnitz aussehen: Mit der Kunstaktion »Testphase #4 – Entsiegelungen in Chemnitz« widmet sich Folke Köbberling der Entsiegelung asphaltierter und gepflasterter Böden. Sie lädt Interessierte ein, am 6. November 2021 entlang der »Parade der Apfelbäume«, Asphalt in Kleinstteile zu zerlegen, um den Kraftakt nachvollziehen zu können. Das schafft die Voraussetzung dafür, dass Apfelbäume gepflanzt werden können. Die neu gepflanzten Apfelbäume sind der Start für »WE PARAPOM!«. Foto: Thilo Beu

Parade der Apfelbäume. Die Parade führt über Grundstücksgrenzen hinweg und sorgt dafür, dass Menschen zusammenkommen. Das Projekt wird bis 2025 von zahlreichen künstlerischen Eingriffen begleitet.

Das Projekt

Ausgangspunkt für die Idee von »WE PARAPOM!« war ein öffentlicher Workshop für die Bewerbung von Chemnitz als Kulturhauptstadt Europas 2025. Dazu war Barbara Holub im Frühjahr 2020 eingeladen. In diesem Workshop wurde der Wunsch nach 2.000 Apfelbäumen für Chemnitz formuliert, aus dem sie das Konzept entwickelte. Folgende Elemente sieht das Konzept von »WE PARAPOM!« vor:

1. Pflanzungen von bis zu 4.000 Apfelbäumen in Form einer Parade

durch Chemnitz. Die Bäume sollen dauerhaft von Pat:innen gepflegt werden.

2. Paraden haben eine lange Tradition als Ausdruck von Macht und dem Zurschaustellen von Ideologien. Oft haben sie den Beigeschmack von erzwungenem Jubel. Um politische Paraden würdevoll abhalten zu können, wurden daher breite Prachtstraßen errichtet – auch in Chemnitz.

3. Der Apfel wird über EU-Normen definiert und damit wird die Sortenvielfalt zusehends reduziert, sodass heimische Äpfel oder alte Sorten in Supermärkten kaum angeboten werden. Was ist die Norm? Welche Normen sind notwendig für gesellschaftliches Zusammenleben? Wo wollen wir Position beziehen für das, was scheinbar »nicht passt«?

4. Nationale und internationale Künstler:innen realisieren ab sofort Projekte.

5. Die geplante Route ist unter www.weparapom.eu/Route-der-Parade zu finden.

6. Bürger:innen können Patenschaften und damit die Pflege für die Apfelbäume übernehmen, das Projekt finanziell durch Spenden unterstützen oder Bäume auf ihren eigenen Grundstücken pflanzen. ■



www.weparapom.eu

Lexikon der Kulturhauptstadt

J wie Jahrestag

Ein Jahr ist es jetzt her, dass die Vorsitzende der internationalen Jury zur Auswahl einer europäischen Kulturhauptstadt, Sylvia Amman, den Umschlag öffnete. In diesem befand sich nur ein Zettel mit dem Namen einer Stadt. Heute wissen wir, was wir vor einem Jahr, am 28. Oktober 2020, nur hoffen konnten: Chemnitz stand darauf.

Die Bilder des Jubels, diese überwältigende Erleichterung und große Freude werden bleiben – und wenn wir sehen, was in diesem einen Jahr alles entstanden ist und geschehen konnte, dann freuen wir uns auf die nächsten Jahre und sind optimistisch, dass es ein tolles Kulturhauptstadtjahr werden wird.

M wie Melina-Mercouri-Preis

Die ehemalige griechische Kulturministerin Melina Mercouri regte im Jahr 1985 die Initiative »Europäische Kulturhauptstadt« an. Ihrem Engagement ist es zu verdanken, dass auch Chemnitz im Jahr 2025 europaweite Aufmerksamkeit bekommt.

Der Preis wird jährlich in der Regel an zwei Städte verliehen, die sich in einem internationalen Bewerbungsprozess durchgesetzt und eine Jury überzeugt haben. Der Preis ist mit 1,5 Millionen Euro dotiert. Wesentlich mehr wiegt jedoch der ideelle Wert und der damit verbundene Titel »Kulturhauptstadt Europas«.

S wie Sächsisches Verbindungsbüro Brüssel

Seit 1991 unterhält der Freistaat Sachsen ein Büro in Brüssel, das sogenannte »Sachsen-Verbindungsbüro Brüssel«. Es gehört zum Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung. Es ist dafür da, sächsische Interessen auf europäischer Ebene zu vertreten und bei wichtigen Themen im Austausch zu bleiben. ■

Sie haben auch ein Wort, das unbedingt in diese Liste gehört? Dann schreiben Sie eine E-Mail an team@chemnitz2025.de und vielleicht steht hier schon bald etwas zu Ihrem Vorschlag.

Was war... in Brüssel?

Sachsen und Europa – das gehört nicht erst zusammen, seit Chemnitz Kulturhauptstadt geworden ist: Das sächsische Verbindungsbüro in Brüssel hat gerade 30-jähriges Jubiläum gefeiert und dafür unterschiedliche Akteur:innen eingeladen. Auf einer Begleitausstellung wurden verschiedenen sächsischen Themen vorgestellt und selbstverständlich spielte auch Chemnitz als Europäische Kulturhauptstadt eine große Rolle. Mit einem Kulturbeitrag aus Chemnitz endete der Abend vergnüglich, denn wie könnte es anders sein: Die Teilnehmenden spielten Glücksrad und verschiedene Chemnitzer Bands untermauerten dies musikalisch. Auch Oberbürgermeister Sven Schulze sowie der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Michael Kretschmer, präsentierten Sachsen und Chemnitz vor Ort. ■



Foto: Ernesto Uhlmann

Grund #12

Mit dem Titel Europäische Kulturhauptstadt 2025 können wir 4000 Apfelbäume in der ganzen Stadt pflanzen.

Chemnitz beteiligt sich am bundesweiten Theaterprojekt »Kein Schlussstrich!«

Geschichten der Opfer – Geschichten von Tätern

Mit drei Inszenierungen, dem Ausstellungsprojekt »Offener Prozess«, Konzerten, Performances und einem umfangreichen Begleitprogramm beteiligt sich Chemnitz am bundesweiten Theaterprojekt »Kein Schlussstrich!«

Im Herbst 2021 jähren sich die Ermordungen von Abdurrahim Özüdoğru, Habil Kılıç und Süleyman Taşköprü zum 20. Mal. Diese Jahrestage finden inmitten einer Zeit statt, in der sich der Hass in den Parlamenten wie auf der Straße wieder Bahn bricht. Die Mordserie des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) mit am Ende zehn getöteten Bürger:innen Deutschlands wurde nach dem Öffentlichwerden im Jahr 2011 in Teilen der Gesellschaft als einzigartiges Phänomen rechter Gewalt wahrgenommen.

Auch zehn Jahre nach der Enttarnung des NSU sind die Hintergründe des NSU-Komplexes immer noch unklar: Die Fragen nach den Verstrickungen behördlicher Organe, nach Mitwisser- und Mittäterschaft sind – trotz des langjährigen Prozesses – nach wie vor nicht befriedigend beantwortet.

Unter dem Motto »Kein Schluss-



strich!« hat sich 2021 ein Kooperationsnetz von Theatern und Institutionen aus 15 Städten – Chemnitz, Dortmund, Eisenach, Hamburg, Heilbronn, Jena, Kassel, Köln, München, Nürnberg, Plauen, Rostock, Rudolstadt, Weimar und Zwickau – zusammengeschlossen. Beteiligt sind Akteure in den Städten, in denen die zehn Bürger:innen von Rassisten ermordet wurden – sowie jene Städte, in denen die Täter:innen des NSU aufwuchsen, Aufenthalt oder Unterstützung fanden. In Chemnitz sind Die Theater Chemnitz und der ASA-FF e. V. sowie weitere Kulturakteur:innen am bundesweiten Projekt »Kein

Schlussstrich!« beteiligt. Die Theater Chemnitz steuern künstlerisch die drei Theaterinszenierungen »Selma – Ein Leben in Jahreszeiten«, »So glücklich, dass du Angst bekommst« sowie »Adams Äpfel« zum Programm bei. »Selma« greift seit dem 8. September im Sozialen Netzwerk Instagram die Gedichte der jungen jüdischen Poetin Selma Meerbaum-Eisinger auf, die 1942 in einem deutschen Arbeitslager verstarb. Mit »So glücklich, dass du Angst bekommst« entwickeln das Figurentheater sowie der ASA-FF e. V. erstmals gemeinsam eine Form des Biografischen Theaters: In ausführ-

lichen Interviews mit einstigen vietnamesischen Vertragsarbeiterinnen, die mittlerweile längst eine (zweite) Heimat in Deutschland gefunden haben, wurde zunächst das Themenfeld Arbeit – Frauen – Migration beleuchtet.

Drei Gesprächspartnerinnen stehen ab 6. November 2021 nun als Erzählerinnen ihres Lebens gemeinsam mit drei Puppenspielerinnen auf der Bühne. Das Schauspiel holt ab 5. November seine Erfolgsinszenierung »Adams Äpfel« zurück auf die Bühne – eine rabenschwarze Komödie um Glaube und Ideologie nach dem Film von Anders Thomas Jensen.

Konzeptionell begleiten die Theater Chemnitz »Kein Schlussstrich!« mit einem umfassenden Begleitprogramm. Organisatorisch unterstützen die Theater Chemnitz die Durchführung eines Konzerts mit Daniel Kahn, der am 6. November im Weltecho Café sein Programm »Borderland Blues« aufführt.

Ein bundesweites Projekt ist die Aufführung des Oratoriums »Manifest(o)« von Marc Sinan, zwei Teile daraus sind live in Chemnitz zu erleben: die Performance »Der Altar der Rache« rund um den Roten Turm am 5. November 2021 sowie die Performance »Blinde Liebe« am 7. November 2021 im Weltecho Café.

Der ASA-FF e. V. trägt die Ausstellung »Offener Prozess« zu »Kein Schlussstrich!« bei, die sich dem

NSUKomplex widmet und dabei Migrationsgeschichten mit den Kontinuitäten rechter und rassistischer Gewalt sowie dem Widerstand dagegen verknüpft und so zu einer eigenen Beschreibung ostdeutscher Realität kommt.

Die Hauptausstellung ist bereits seit 28. September 2021 in der Neuen Sächsischen Galerie im Tietz zu sehen, eine Satellitenausstellung wurde bereits am 21. Oktober 2021 im Foyer des Schauspielhauses eröffnet. Zu den Ausstellungsprojekten bietet der ASA-FF e. V. ein Begleitprogramm mit Workshops für Schul- klassen, Artist Talks, Filmvorführungen und Vorträgen.

Eine Podiumsdiskussion unter dem Titel »Erinnern heißt Verändern« fragt am 7. November 2021, wie ein Chemnitzer Gedenkort für die Opfer des NSU aussehen könnte und wo dieser verortet werden sollte – Oberbürgermeister Sven Schulze stellt sich dieser Frage und diskutiert unter anderem mit Angehörigen von NSU-Opfern sowie Ulf Aminde, der als Künstler einen Entwurf für ein Denkmal in der Kölner Keupstraße, Ort eines Bombenattentats des NSU, entworfen hat. ■

Detaillierte Informationen zu den Veranstaltungen in Chemnitz unter: www.theater-chemnitz.de/kein-schlussstrich Informationen zum bundesweiten Programm unter: www.keinschlussstrich.de

Abfischen

Das traditionelle Abfischen des Pelzmühlenteiches startet am 31. Oktober ab 10 Uhr. Es gibt Live-Musik, Verkaufsstände, kulinarische Köstlichkeiten und vieles mehr. Ab 17.30 Uhr ein Lampionumzug für die Kleinsten geplant. Also Gummistiefel und Lampion eingepackt! Treffpunkt ist vor der Gaststätte »Pelzmühle«. ■

a – wie aha!

Highlights der sächsischen Archäologie werden am 31. Oktober, 14 Uhr bei einer Führung durch das Archäologiemuseum angeboten. Man trifft auf Neandertaler und Homo Sapiens, Zimmermann und Schmied, Tänzer und Pilger. Binnen einer Stunde lernen die Gäste die wichtigsten und interessantesten Exponate kennen. ■

Saisonabschluss

Schauplatz Eisenbahn: Am 30. und 31. Oktober endet im Sächsischen Eisenbahnmuseum die Saison mit einem besonderen Angebot für die ganze Familie. ■ Programm: www.sem-chemnitz.de

Kurse der Chemnitzer Volkshochschule

Tolle Knollen = Superfood aus heimischen Schätzen

Im Herbst ist Erntezeit für Wurzeln und Knollen. Köstlichkeiten aus der Region wie Topinambur, Pastinaken, Steckrüben & Co. warten darauf, neu entdeckt zu werden. Diese Vitaminbomben sind voller gesunder Inhaltsstoffe und sorgen so für manche Geschmacksexplosion – ob stückig, cremig, saftig, herzhaft oder süß. Lassen Sie sich überraschen, was die heimische Sortenvielfalt an Gemüse für unsere Küche zu bieten hat.

Infos und Anmeldung: www.vhs-chemnitz.de oder ☎ 0371 488-4343. Wann? 8. Nov., 17 bis 18:30 Uhr Wo? TIETZ, Kursraum 5.22, Entgelt: 18,30 Euro

Blick hinter die Kulissen und auf die Funktionsweise des Chemnitzer Stadtbades

Im Bauhausstil entworfen und 1935 eröffnet, gehörte das Chemnitzer Stadtbad zu den größten und modernsten Hallenbädern Europas.



Was alles aus heimischen Knollen gezaubert werden kann, vermittelt ein Kurs an der Volkshochschule Chemnitz. Foto: Pixabay

Nach mehreren Sanierungen im Bereich der gebäudetechnischen Infrastruktur öffnet das Stadtbad seine Pforten zur Besichtigung der bädertechnischen Anlagen.

Infos und Anmeldung: www.vhs-chemnitz.de oder ☎ 0371 488-4343

Wann? 13. Nov., 10.15 bis 11.45 Uhr Wo? Stadtbad Chemnitz, Mühlenstraße 27, entgeltfrei

Zwischen Tracht, Habit und Uniform. Die Kleidung der Berg- und Hüttenmänner

Wem geht nicht das Herz auf, wenn

im Widerschein der Lichter die ehrwürdige Bergparade durch die abenddunklen Gassen eines verschneiten Erzgebirgsstädtchens zieht? Unter den Klängen vertrauter Märsche paradien die Berg- und Hüttenleute in ihren überlieferten Habits. Der Vortrag schlägt ein einzigartiges Kapitel des sächsischen Berg- und Hüttenwesens auf.

Er erzählt in lebendigen Bildern von der Herausbildung einer praktischen Arbeitskleidung, die sich von der unverwechselbaren Tracht über ein reglementiertes »Berg-Parade-Habit« zur verordneten Dienst- und Paradeuniform wandelte. Die Veranstaltung zeichnet ihre Entwicklung im Spannungsfeld von Glanz und Elend eines Berufsstandes nach.

Diese Veranstaltung ist eine Kooperation des Bergbaumuseums Oelsnitz / Erzgebirge und der Volkshochschule Chemnitz.

Infos und Anmeldung: www.vhs-chemnitz.de oder ☎ 0371 488-4343 Wann? 4. Nov., 18 bis 19.30 Uhr Wo? TIETZ, Neue Sächsische Galerie, entgeltfrei

Chemnitzer komponiert Corona-Requiem

Nach mehr als zwei Jahren ohne eigenen Auftritt wird die Singakademie Chemnitz e. V. am Samstag, dem 13. November, in der Markuskirche auf dem Sonnenberg wieder auftreten. Die Vorfreude bei Andreas Pabst ist groß.

»Auf diesen Tag arbeiten wir seit Wochen hin, um eine gewisse Normalität in unseren Choralltag zu bekommen«, erzählt der künstlerische Leiter der Singakademie, der die für Künstler:innen so schwierige Coronazeit nach eigenen Aussagen genutzt hat, um Ideen zu sammeln und Pläne für die Zukunft zu schmieden. So wird der älteste Chor der Stadt im Februar kommenden Jahres ein von ihm komponiertes Corona-Requiem aufführen. Was die Besucher:innen erwartet, verrät der 42-Jährige im Macher-der-Woche-Interview.

Was ist ein Corona-Requiem?

Andreas Pabst: Ein Requiem ist im ursprünglichen Sinne eine Totenmesse, die von vielen Komponisten vertont wurde, um den Verstorbenen zu gedenken. Wir als ältester Chor in Chemnitz wollen uns am Kulturhauptstadtprozess beteiligen und ein Zeichen setzen. Daher haben wir uns entschieden, ein eigenes Requiem zu schreiben und aufzuführen, was den Opfern der Corona-Pandemie gedenken wird. Das Requiem soll aber nicht nur gedenken. Es soll auch Hoffnung wecken, nach vorn schauen. Für viele ist das Ende der Pandemie ein Neuanfang, so auch für uns als Chor, denn wir konnten viele Monate nicht proben und konzertieren. Nun freuen wir uns, endlich wieder singen zu dürfen.

Was erwartet die Besucher:innen am 27. Februar?

Unser Requiem soll trotz des kirchlichen Bezugs ein Stück für alle Zuhörer:innen sein, eben auch diejenigen, die sonst nicht in die Kirche gehen. Stilistisch wird es in Richtung Filmmusik, Pop/Rock gehen. Ich möchte, dass die Menschen sich in diesem Stück wiederfinden, dass es sie abholt und dass sie am Ende des Stückes mit einem guten Gefühl nach Hause gehen.

Die Singakademie wird dabei wieder begleitet von der mittelsächsischen Philharmonie Freiberg sowie zwei Solisten.



Foto: Igor Pastierovic

Sie komponieren das selbst?

Ja.

Wie lange dauert das?

Lange. Ich habe damit im Sommer angefangen. Zwar arbeite ich nicht jeden Tag an dem Werk, aber sehr häufig. Da kommen schon etliche Stunden in der Woche zusammen, da ich nicht nur selber komponiere, sondern auch instrumentiere und das Notenmaterial für Chor, Solisten und Orchester erstelle.

Der gebürtige Karl-Marx-Städter sang im Dresdner Kreuzchor. Seine Ausbildung zum Dirigenten und Pianisten absolvierte er an der Hochschule für Musik »Carl Maria von Weber« in Dresden. Während seines Studiums wurde er als Music Supervisor auf dem Kreuzfahrtschiff AIDA engagiert und leitete die Choraufnahmen für das Album »Reise, Reise« der Rockband Rammstein. Er dirigierte zahlreiche Musicals, wie »Das Phantom der Oper« und »Tanz der Vampire«, er war als Assistent der musikalischen Leitung ständiger Gast bei den Musicalproduktionen an den Vereinigten Bühnen Bozen, hatte Gastverträge an der Staatsoperette Dresden und an der Oper Chemnitz. Zuletzt war er als Chordirektor und Orchesterleiter am sorbischen National-Ensemble in Bautzen beschäftigt. »Aktuell bin ich wieder als Dirigent, Komponist und Arrangeur freiberuflich tätig«, sagt er. Seit 2012 ist er künstlerischer Leiter der Singakademie Chemnitz e. V., mit der er neue Wege beschreitet.

Leiten Sie die Singakademie ehrenamtlich?

Ich bekomme für die Leitung eine Aufwandsentschädigung. Ansonsten sind wir ein Verein und alle Beteiligten arbeiten ehrenamtlich.

Wie sind Sie 2011 zur Singakademie gekommen?

Das war Zufall. Meine Vorgängerin Maja Sequeira fiel krankheitsbedingt kurzfristig aus und bat mich um die Vertretung. Leider ist sie wenige Monate später gestorben. Daraufhin wurde ich gefragt, ob ich nicht generell die Leitung der Singakademie übernehmen möchte. Das habe ich dann 2012 getan. Für einen Chorleiter ist so ein Chor ein Glücksfall. Es ist ein Laienchor und man braucht Geduld bzw. muss viel vorbereiten, am Ende sind die Konzerte aber immer künstlerisch ansprechend. Und das sage ich jetzt nicht als künstlerischer Leiter (lacht). Die Motivation unserer Teilnehmer:innen ist sehr hoch. Dadurch kann man mit ihnen viel ausprobieren und viel erreichen.

Jeden Montag um 18 Uhr treffen sich 45 bis 50 gesangsbegeisterte Menschen in der Annenschule. »Eigentlich haben wir 80 Mitglieder. Aber durch die Corona-Pandemie kommen derzeit eben nur die knapp über die Hälfte«, sagt Andreas Pabst. Wer Lust hat, gemeinsam zu singen, der kann gerne vorbeikommen und es sich anschauen. »Wir haben noch niemanden weggeschickt, weil es nicht gepasst hat. Für die Leute ist es ein Hobby, der

Spaß steht im Vordergrund und so soll es auch bleiben. Dennoch ist eine gewisse Portion Professionalität notwendig, denn wir geben Konzerte mit der Robert-Schumann-Philharmonie, der Vogtland-Philharmonie und anderen Orchestern. Da muss die Leistung ansprechend sein.«

Sie haben Choraufnahmen für das Album »Reise, Reise« der Band Rammstein geleitet. Wie lief das ab?

(lacht) Das ist nicht gelogen. Allerdings hört sich das spektakulärer an, als es war. Der Arrangeur von Rammstein kannte jemanden aus dem Chor, den ich geleitet habe. So kam der Kontakt zustande. Bei den Aufnahmen waren wir im Studio mit zwei Mitgliedern von Rammstein, die uns Anweisungen gegeben haben.

Von dem eigentlichen Album haben wir gar nichts gehört. Wir haben die Noten, eine Klickspur, ein bisschen Schlagzeug und die Leadvocals bekommen. Dazu haben wir dann gesungen. Es war alles trocken, recht steril und hatte nichts mit einem gemeinsamen Auftritt mit Rammstein zu tun. Aber trotzdem ein Erlebnis. Ein gemeinsamer Auftritt bei einem Konzert wäre natürlich ein Traum. Aber dazu wird es wohl nicht kommen.

Welche Ziele haben Sie mit der Singakademie?

Nach diesen unsicheren Zeiten wollen wir zuallererst unseren Personalbestand sichern. Es sollen wieder alle Chormitglieder zur Probe kommen und sich wohlfühlen. Und dann

arbeiten wir natürlich an unserer Qualität. Es klingt wie eine Floskel, aber ist tatsächlich so: Wir wollen uns immer verbessern. Dafür brauchen wir eben auch ständig neue Mitglieder.

Unsere nächste Bewährungsprobe haben wir am 13. November in der Markuskirche auf dem Sonnenberg. Hier geben wir seit mehr als zwei Jahren unser erstes Konzert in Chemnitz, zu dem wir hoffentlich zahlreiche Besucherinnen und Besucher begrüßen können. Natürlich unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen.

Ist Chemnitz eine besonders musikalische Stadt?

Chemnitz ist zumindest nicht unmusikalisch. Wenn man das Orchester der Robert-Schumann-Philharmonie, das Theater und die Oper betrachtet, geht schon was. Auch die Alternativkultur ist am Aufleben. Und wir versuchen, mit der Singakademie unseren Teil beizutragen.

Die Stadt ist Kulturhauptstadt Europas 2025. Wie will sich die Singakademie beteiligen?

Wir wollen auf alle Fälle dabei sein. In den kommenden Wochen hat sich der neue Geschäftsführer der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH, Stefan Schmidtke, bei uns angekündigt. Und dann schauen wir mal, was wir zusammen machen.

Die »Macher der Woche«-Interviews aus diesem und den vergangenen Jahren gibt es unter: www.chemnitz.de/MacherDerWoche

Jobs der Stadt Chemnitz im Newsletter-Abo

Jeden Freitag pünktlich im E-Mail-Postfach:

www.chemnitz.de/newsletter

Das Chemnitzer Amtsblatt im Newsletter-Abo

Jeden Freitag pünktlich im E-Mail-Postfach:

www.chemnitz.de/newsletter

Zehn Jahre Carlowitz-Gesellschaft

Sächsische Nachhaltigkeitskonferenz mit Preisverleihung am 5. und 6. November 2021

»Carlowitz weiterdenken« – diese Perspektive leitet von Beginn an die Arbeit der Carlowitz-Gesellschaft. Seit der Gründung 2011 ist so eine geistige Substanz entstanden, auf die wir auch in Zukunft aufbauen können.

»Die vielfältigen Aktivitäten und Äußerungen der Gesellschaft, die Festreden der Preisträgerinnen und Preisträger und die hochkarätigen Laudationen für die Preisträgerinnen und Preisträger und der internationale Erfahrungsaustausch ergeben ein faszinierendes Panorama des weltweiten Nachhaltigkeitsdenkens eines ganzen Jahrzehnts. Nachhaltigkeit verbindet und baut Brücken in die Zukunft und für die Schönheit und die Fülle des Lebens. Die Bedeutung der Nachhaltigkeit als verbindende Idee für die Welt wächst in Gegenwart und Zukunft rasant. Auch der Name des »Entdeckers der Nachhaltigkeit« Carlowitz ist in den letzten Jahren in allen Erdteilen der Welt angekommen. (UN Report »Global Sustainable Development Report«, NY, 1. Juli 2014)
Das Carlowitz'sche Leitbild der Nachhaltigkeit präsentiert sich als lebendiges, verbindendes und zukunftsfähiges Welt-Kulturerbe.«
So Dr. oec. habil. Dieter Füsslein,



Dr. Gerd Müller, Deutschland

Er ist ein überzeugendes, politisch agierendes Vorbild für »global denken und regional handeln«. Die Laudatoren sind: Achim Steiner, Leiter des UN-Entwicklungsprogramms (UNDP) und Stefanie Lang, CEO der Weltnaturerbe-Stiftung
Foto: Janine Schmitz Photothek.net



Dr. Vandana Shiva, Indien

Sie ist eine unüberhörbare, authentische Stimme der Nachhaltigkeit, tief verbunden mit ihren Mitmenschen und mit den Nachhaltigkeitspionieren weltweit. Laudatoren: Josef Wilhelm, Gründer von Rapunzel Naturkost und Dr. Tewelde Berhan Gebre Egziabher, Umweltschutzbehörde Äthiopien
Foto: Copyright Manfred Werner



Prof. Dr. Klaus Bosselmann, Neuseeland

Er ist Mitautor der Erd-Charta; leidenschaftlicher Verfechter für die Rechte unseres Planeten, die Rechte der Mutter Erde. Laudator: Ulrich Grober, Journalist, Publizist und Autor, Mitglied der Carlowitz-Gesellschaft
Foto: The University of Auckland

»Man muss an die liebe Posterität (Nachkommenschaft) denken und kann nicht mehr Holz verbrauchen, als Bäume nachwachsen« – sagte der Chemnitzer Hans Carl von Carlowitz schon vor über 300 Jahren. Er prägte damit als erster das Leitbild der Nachhaltigkeit.

Vorstandsvorsitzender der Sächsischen Hans-Carl-von-Carlowitz-Gesellschaft e. V. in seinem Vorwort zur Sächsischen Nachhaltigkeitskonferenz 2021.

Hintergrund:

Anlässlich der Sächsischen Nachhaltigkeitskonferenz wird seit 2013 der sächsische Nachhaltigkeitspreis an Persönlichkeiten verliehen, die

im Sinne der Nachhaltigkeit in Politik und Gesellschaft wirken. Er ist benannt nach dem in Chemnitz geborenen Oberberg-Hauptmann Hans Carl von Carlowitz. Hans Carl

von Carlowitz gilt als Schöpfer des Begriffs »Nachhaltigkeit«. Der in Chemnitz-Rabenstein geborene kursächsische Oberberghauptmann hatte vor rund 300 Jahren den Begriff erstmalig geprägt. Damals in Bezug zu einem nachhaltigen Umgang mit dem Rohstoff Holz. Er ging während einer Holzknaptheit gegen den Raubbau in den Wäldern vor.

Anmeldungen für die Preisverleihung sind möglich unter: www.carlowitz-gesellschaft.de/nachhaltigkeitspreis

oder

Hans-Carl-von-Carlowitz-Gesellschaft e. V.
An der Markthalle 4
09111 Chemnitz
☎ 0371 69 08 40
Fax 0371 69 08 499
info@carlowitz-gesellschaft.de

Der Eintritt ist frei.
Einladung und Ablauf:
www.carlowitz-gesellschaft.de

Denk weiter!

Das Kongressfestival der Nachhaltigkeit lädt am 6. November von 9.30 bis 18 Uhr ins Carlowitz Congresscenter ein. Man kann mit lokalen Akteur:innen ins Gespräch kommen, diverse Veranstaltungsformate sowie die Ausstellung der Wismut GmbH besuchen. ■

Das kostenlose Eintrittsticket für das Kongressfestival finden Sie hier: www.c3-chemnitz.de

Chemnitz als Leadpartner im EU-Förderprogramm URBACT

Europa lernt von Chemnitz, wie man leerstehende und sanierungsbedürftige Gebäude reaktiviert

Am 30. September 2021 ging die fast dreijährige Kooperation sieben europäischer Städte im URBACT Netzwerk ALT/BAU zu Ende.

Die Stadt Chemnitz leitete in Kooperation mit der Westsächsischen Gesellschaft für Stadterneuerung mbH dieses Netzwerk seit 2018. Die Rolle des Leadpartners in einem derartigen Netzwerk stellte eine Premiere für Chemnitz und einen Qualitätssprung in der europäischen kommunalen Zusammenarbeit dar. Im ALT/BAU-Netzwerk vermittelte Chemnitz seine Erfahrungen bei der Wiederbelebung unsanierter, leerstehender Altbauten. Die städtischen »Agentur StadtWohnen



Chemnitz« unterstützt Eigentümer und Investoren, problembehaftete Altbauten einer neuen Nutzung zuzuführen. Hierfür wurde das Projekt 2017 als europäisches Beispiel für URBACT Good Practice (bewährte Praktiken) ausgezeichnet.



In transnationalen Treffen und effektiven Online-Meetings arbeiteten die Netzwerkpartner Riga (Lettland), Turin (Italien), Vilafranca del Penedes (Spanien), Seraing (Belgien), Rybnik (Polen) und Constanta (Rumänien) mit Chemnitz

zusammen, um die bewährten Chemnitzer Strategien zu verstehen, anzupassen und in ihren Städten anzuwenden. Gemeinsam fanden die Netzwerkstädte neue Ansätze und Strategien im Umgang mit Leerstand und Problemimmobilien.

In den einzelnen Städten setzten lokale Arbeitsgruppen gemeinsam diese Ansätze um. In vier der sechs Partnerstädte wurden Servicestellen nach dem Vorbild der Chemnitzer Agentur gegründet.

Auch künftig wollen die ehemaligen ALT/BAU Partner den »Internationalen Tag der Städte« am 31. Oktober nutzen, um in ihren Städten die Öffentlichkeit auf das Thema der Wiederbelebung von unsanierten Gebäuden aufmerksam zu machen.

Gemeinsam erarbeiteten und veröffentlichten die Netzwerkstädte ein praktisches Handbuch und eine Sammlung von Erfolgsrezepten. Diese Dokumente zeigen an praktischen Beispielen bewährte und kreative Methoden, wie Städte das Problem leerstehender Gebäude

angehen können: das »ALT/BAU-Handbuch« und die »ALT/BAU-Erfolgsrezepte« stehen auf der Homepage der Stadt Chemnitz unter <https://bit.ly/ALTBAU> zum Download bereit oder sind in gedruckter Form bei der Agentur StadtWohnen Chemnitz erhältlich. Von den EU-Projektfördermitteln in Höhe von rund 464.000 Euro entfielen über die Hälfte auf die Stadt Chemnitz als Leadpartner.

Chemnitz konnte durch das URBACT Programm sein Altbaumanagement strategisch neu ausrichten. Über die inhaltlichen neuen Impulse hinaus gewann die Stadt an Renommee in Europa und der Bekanntheitsgrad des städtischen Projektes wuchs auch vor Ort. Für das Thema wurden lokale, interessierte Akteur:innen gewonnen werden, die auch nach Ende des Netzwerkes gemeinsam an dem Thema weiterarbeiten. ■

Weitere Informationen sind zu finden unter:

<https://bit.ly/ChemnitzURBACT>

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich –

Dienstag, den 09.11.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|--|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Beschlussvorlagen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität 3.1. Aufstellungsbeschluss zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich Oberer Bahnhof im Ortsteil Wittgensdorf)
Vorlage: B-227/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 3.2. Aufstellungsbeschluss zur 55. Änderung des Flächen- | <ol style="list-style-type: none"> 4. Beschlussvorlagen an den Stadtrat 4.1. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/09 Neukirchner Straße, Stelzendorf
Vorlage: B-258/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 4.2. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96/19 „Heinrich-Schütz-Straße, ehemalige Kaserne“
Vorlage: B-260/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 | <ol style="list-style-type: none"> 5. Informationsvorlage an den Stadtrat
Sachstand zur Verlagerung des Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in Chemnitz
Vorlage: I-038/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66 6. Verschiedenes 6.1. Mündliche Informationen der Verwaltung 6.2. Fragen der Ausschussmitglieder 7. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich – |
|--|---|---|

Stötzer //
Bürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich –

Montag, den 08.11.2021, 19:00 Uhr, Beratungsraum, Rathaus Altenhain,
Zum Spitzberg 5, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich – vom 20.09.2021 4. Einwohnerfragestunde 5. Vorlagen an den Stadtrat / Ausschuss 5.1. Vorlagen zur Anhörung nach § 67 Abs. 6 SächsGemO 5.1.1. Neufassung der Richtlinie über die finanzielle Förderung von Vereinen und Veranstaltungen in den Ortsteilen Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Einsiedel, Euba, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Grüna und Mittelbach | <p>Vorlage: B-206/2021
Einreicher: Oberbürgermeister</p> <ol style="list-style-type: none"> 5.1.2. Aufstellungsbeschluss zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich alte Zschopauer Straße im Stadtteil Adelsberg / Einsiedel)
Vorlage: B-232/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 5.2. Vorlagen zur Einbeziehung 5.2.1. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung)
Vorlage: B-192/2021
Einreicher: Dezernat 3/ASR 5.2.2. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: B-193/2021
Einreicher: Dezernat 3/ASR 5.2.3. Prüfauftrag Ladeinfrastruktur an Radverkehrsanlagen | <p>Vorlage: BA-058/2021
Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Vorlagen an den Ortschaftsrat Terminplan für die Sitzungen des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain im Jahr 2022
Vorlage: OR-046/2021
Einreicher: OV Kleinolbersdorf-Altenhain 7. Beratung zu Bauanträgen 8. Beratung zur Bilanz 25 Jahre Eingemeindung 9. Informationen des Ortsvorstehers 10. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder 11. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain |
|---|--|--|

Prof. Marco Gerlach //
Ortsvorsteher

KARRIERECHANCEN
IN CHEMNITZ



Wir suchen für das Jugendamt befristet bis 02.02.2023 in Vollzeit einen

LEITER HAUSHALT IM JUGENDAMT (M/W/D) Kennziffer: 51/21

Wir suchen für das Amt für Informationsverarbeitung unbefristet einen

IT-SYSTEMADMINISTRATOR IP-TELEFONIE (M/W/D) Kennziffer: 18/06



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.
Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Sitzung des Betriebsausschusses – öffentlich –

Mittwoch, den 10.11.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal
des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses – öffentlich – vom 29.09.2021 4. Beschlussvorlage an den Betriebsausschuss
Neufassung der Vergabeordnung des Friedhofs- und Be- | <p>stattungsbetriebes der Stadt Chemnitz (FBB)
Vorlage: B-252/2021
Einreicher: Dezernat 3/FBB</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Verschiedenes 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder 6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses – öffentlich – |
|--|---|

Miko Runkel //
Bürgermeister

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Rahmenvertrag über die Lieferung von deutschen und internationalen Zeitschriften
Vergabenummer: 10/41/21/013

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliche Vergabe
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:
<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.
Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:
E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de
Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<http://www.evergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.
Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>.
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:
Frau Beck
Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz

Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteur:

Matthias Nowak

Redaktion:

Pressestelle der Stadt Chemnitz

Tel. (0371) 488-1533

E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck

GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2020



Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich –

Mittwoch, den 10.11.2021, 19:00 Uhr, Schulungsraum im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Wittgensdorf, Rathausplatz 1b, 09228 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich – vom 15.09.2021
4. Vorlagen / Anträge an den Stadtrat / Ausschuss
- 4.1. Vorlage zur Anhörung nach § 67 Abs. 6 SächsGemO Neufassung der Richtlinie über die finanzielle Förderung von Vereinen und Veranstaltungen in den Ortsteilen Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Einsiedel, Euba, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Grüna und Mittelbach

- Vorlage: B-206/2021**
Einreicher: Oberbürgermeister
- 4.2. Vorlagen / Anträge zur Einbeziehung
 - 4.2.1. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung)
Vorlage: B-192/2021
Einreicher: Dezernat 3/ASR
 - 4.2.2. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: B-193/2021
Einreicher: Dezernat 3/ASR
 - 4.2.3. Prüfauftrag Ladeinfrastruktur an Radverkehrsanlagen
Vorlage: BA-058/2021
Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz
 5. Vorlagen an den Ortschaftsrat
 - 5.1. Zuweisung finanzieller Mittel

- an den Gemeinnützigen Siedlerverein Wittgensdorf e.V.
Vorlage: OR-048/2021
Einreicher: Ortsvorsteher Wittgensdorf
- 5.2. Terminplan für die Sitzungen des Ortschaftsrates Wittgensdorf für das Jahr 2022
Vorlage: OR-053/2021
Einreicher: Ortsvorsteher Wittgensdorf
 6. Beratung zu Bauvorhaben
 7. Informationen des Ortsvorstehers
 8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
 9. Einwohnerfragestunde
 10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich –
- Dr. Ullrich Müller // Ortsvorsteher**

Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –

Montag, den 08.11.2021, 19:00 Uhr, Saal des Kirchgemeindehauses Mittelbach, Hofer Straße 45, 09224 Chemnitz / OT Mittelbach

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich – vom 04.10.2021
4. Vorlagen / Antrag an den Stadtrat / Ausschuss
- 4.1. Vorlage zur Anhörung nach § 67 Abs. 6 SächsGemO Neufassung der Richtlinie über die finanzielle Förderung von Vereinen und Veranstaltungen in den Ortsteilen Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Einsiedel, Euba, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Grüna und Mittelbach
Vorlage: B-206/2021
Einreicher: Oberbürgermeister
- 4.2. Vorlagen / Antrag zur Einbeziehung
 - 4.2.1. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die

- Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung)
Vorlage: B-192/2021
Einreicher: Dezernat 3/ASR
- 4.2.2. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: B-193/2021
Einreicher: Dezernat 3/ASR
 - 4.2.3. Prüfauftrag Ladeinfrastruktur an Radverkehrsanlagen
Vorlage: BA-058/2021
Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz
 5. Entscheidung über Bauanträge
 6. Informationen des Ortsvorstehers
 7. Anfragen der Ortschaftsrats
 8. Einwohnerfragestunde
 9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –
- G. Fix // Ortsvorsteher**

**Sitzung des Ortschaftsrates Euba
– öffentlich –**Dienstag, den 09.11.2021, 19:30 Uhr, Sitzungsraum Euba,
Drosselsteig 2, 09128 Chemnitz**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich – vom 21.09.2021
4. Informationen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH
5. Vorlagen an den Stadtrat / Ausschuss
- 5.1. Vorlagen zur Anhörung nach § 67 Abs. 6 SächsGemO Neufassung der Richtlinie über die finanzielle Förderung von Vereinen und Veranstaltungen in den Ortsteilen Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Einsiedel, Euba, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Grüna und Mittelbach
Vorlage: B-206/2021
Einreicher: Oberbürgermeister
- 5.2. Vorlagen zur Einbeziehung
- 5.2.1. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung)

Vorlage: B-192/2021**Einreicher: Dezernat 3/ASR**

- 5.2.2. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: B-193/2021
Einreicher: Dezernat 3/ASR
 - 5.2.3. Prüfauftrag Ladeinfrastruktur an Radverkehrsanlagen
Vorlage: BA-058/2021
Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz
 6. Vorlagen an den Ortschaftsrat
 - Terminplan für die Sitzungen des Ortschaftsrates Euba im Jahr 2022
Vorlage: OR-040/2021
Einreicher: Ortsvorsteher Euba
 7. Beratung zu Bauanträgen
 8. Beratung zur Bilanz 25 Jahre Eingemeindung
 9. Informationen des Ortsvorstehers
 10. Berichte der Ortschaftsräte zu den einzelnen Verantwortungsbereichen
 11. Einwohnerfragestunde
 12. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Euba
- Thomas Groß //**
Ortsvorsteher

**Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses
– öffentlich –**Donnerstag, den 11.11.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen des Verwaltungs- und Finanz-

ausschusses – öffentlich – vom 16.09.2021 und 07.10.2021

4. Beschlussvorlage an den Verwaltungs- und Finanzausschuss
Annahme von Spenden
Vorlage: B-267/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 21
5. Verschiedenes
- 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung

- 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder
6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –

Ralph Burghart //
Bürgermeister**Sitzung des Migrationsbeirates
– öffentlich –**Mittwoch, den 10.11.2021, 17:30 Uhr,
Raum 118 im Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Migrationsbeirates – öffentlich – vom 21.09.2021
4. Vorstellung des Stefan-Heym-Gymnasiums
5. Terminplan für die Sitzungen des Migrationsbeirates für

das Jahr 2022

6. Auswertung Interkulturelle Wochen und Interkulturelle Filmwochen
7. Öffentlichkeitsarbeit des Migrationsbeirates
8. Allgemeine Informationen
9. Verschiedenes
10. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Migrationsbeirates – öffentlich –

Montero Pérez //
Vorsitzender des Migrationsbeirates

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben Dachgeschossausbau

Baugrundstück:
Marienberger Straße 12, Flurstück 472/f der Gemarkung Altchemnitz

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Das Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 15.10.2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 20/1810/2/BE im Genehmigungsverfahren nach § 63 Nr. 1 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt: Die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben auf dem angegebenen Grundstück / Flurstück, wird unter Nebenbestimmungen erteilt. Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Aufgabenvorhalte.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid

enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz ein-zulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn,

denen die Baugenehmigung zu-zustellen ist, durch diese Be-kanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zu-stellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Be-kanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfs-belehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Baugenehmigungs-amt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, während der Sprechzeiten ein-gesehen werden.

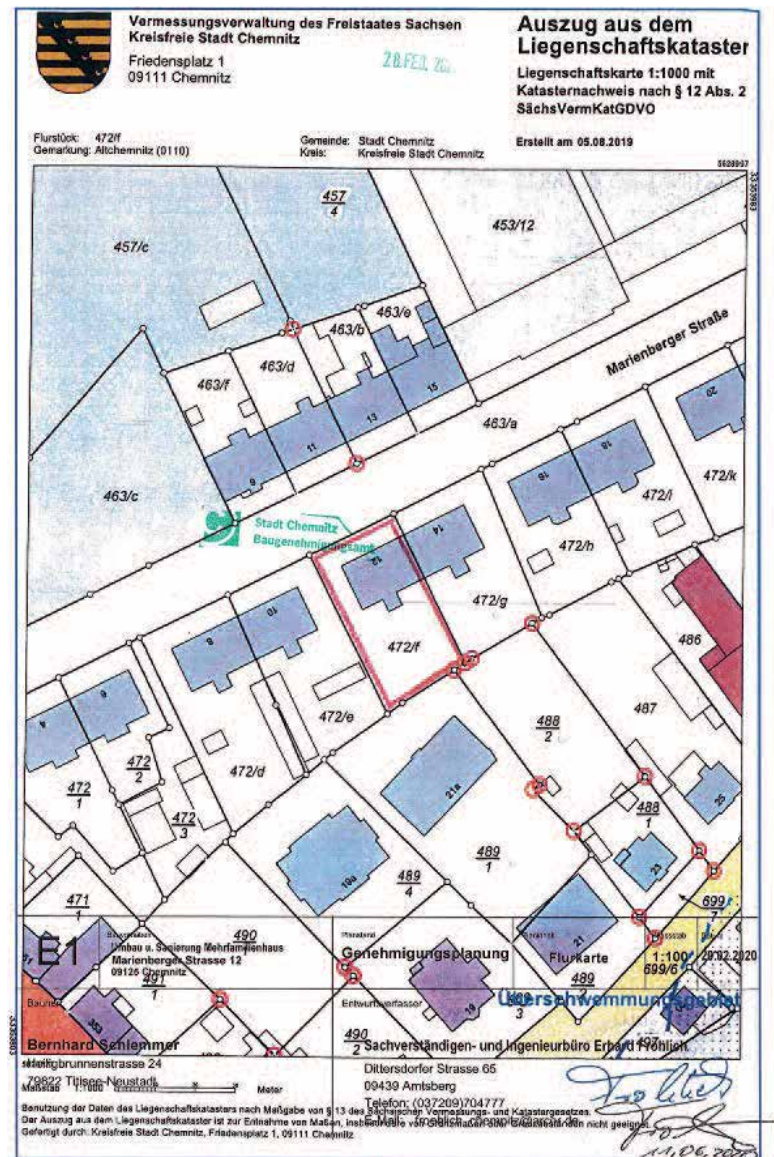
Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, donnerstags 9 bis 18 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon 0371 488-6301, ist derzeit zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie dazu die aktuellen Hinweise auf www.chemnitz.de und dem Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz

<https://chemnitz.de/dienstleistungsportal>

Chemnitz, 22.10.2021

Sabine Strobel //
Amtsleiterin
Baugenehmigungsamt



Zwölfte Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 25.10.2021

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARCoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Perso-**

nen) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

- 1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

- 2.1.1 Enge Kontaktpersonen müssen sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen. Ohne Anordnung vom Gesundheitsamt müssen sich Hausstandsangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit. Daher entfällt die Anordnung zur Absonderung für symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig geimpfte oder genesene Personen.

- Als vollständig gegen COVID-19 geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem

oder mehreren vom Paul Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.

- Als genesen gilt eine Person, bei der vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag.

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson hat innerhalb von drei Tagen nach der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt zu erbringen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Bei Kontakt zu Personen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko (vulnerablen Personen) wird die frühzeitige PCR-Testung empfohlen.

Entwickeln diese Kontaktpersonen COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

- 2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum

Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen

müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich über das negative Testergebnis informieren. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Ge-

bäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

- 2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und positiv getestete Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

Fortsetzung von Seite 20

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigenschnelltests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.
 - 4.2. Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
 - 4.3. Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.
- 5 Weitergehende Regelungen während der Absonderung**
- 5.1. Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.
 - 5.2. Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.
 - 5.3. Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6 Beendigung der Maßnahmen

- 6.1. Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach dem letzten Kontakt vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis muss unverzüglich dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Die Testung muss als Fremdstellung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Dies gilt nur, wenn in der Gemeinschaftseinrichtung seriell auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 getestet wird. Die obigen Anordnungen hinsichtlich Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt.
- 6.2. Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Bei asymptomatischen positiv getesteten Personen, die vollständig geimpft sind, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verkürzen.

7 Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8 Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **30.10.2021** in Kraft und mit Ablauf des **05.12.2021** außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.demail.de Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBpO) erhoben werden und ist an die Stadt Chemnitz zu richten.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenersatzung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer. Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des un-

geimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Da nicht alle Infektionsereignisse zu einer hohen Verbreitung führen, werden Kriterien für zu priorisierende Kontaktpersonennachverfolgung eingeführt. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt über die Schwerpunktsetzung bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen entscheidet. Das hat zur Folge, dass nicht zwangsläufig alle Personen, die engen Kontakt mit einer infizierten Person hatten, abgesondert werden.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen

Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret

- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) getragen wurde.
- Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung). Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet. Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben. Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist. Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort-dauert. Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Fortsetzung Seite 22

Fortsetzung von Seite 21

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit. Daher entfällt die Anordnung zur Absonderung für symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.

- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“). Die Regelung konkretisiert § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss innerhalb von drei Tagen nach der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind dem Gesundheitsamt Chemnitz, Am Rathaus 8, 09111 Chem-

nitz vorzulegen. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Weg in folgender Form erfolgen: per E-Mail an gesundheitsamt-kontaktnachverfolgung@stadt-chemnitz.de. Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, sich innerhalb 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen. Bei Personen, die engen Kontakt mit vulnerablen Personengruppen haben, ist eine frühzeitige PCR-Testung dringend empfohlen. Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Zu den Personen, die sich in Absonderung zu begeben haben, nimmt das Gesundheitsamt aktiv Kontakt auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw.

Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich über das negative Testergebnis zu informieren.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken oder der Arztpraxis ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden.

Personen, welche die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Ge-

sundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Zu Nr. 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis muss unverzüglich dem Gesundheitsamt übermittelt werden (per Post oder per E-Mail an Freitesten@stadt-chemnitz.de). Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen

und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden.

Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Dies gilt nur, wenn in der Gemeinschaftseinrichtung seriell auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 getestet wird. Eine serielle Testung liegt vor, wenn in regelmäßigen Abständen mindestens einmal wöchentlich eine Testung erfolgt. Die obigen Anordnungen hinsichtlich Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt. Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2 positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **30.10.2021** bis einschließlich **05.12.2021** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 25.10.2021

Dr. med. Harald Uerlings // Amtsarzt